

7. Juli 1954

26

Für das Nachschlagewerk! Ja!
Für die Sammlung! Ja!
Für die Fachpresse! Ja!

Gesetz: § 13 Abs. 2 BetrVG

Leitsätze:

1. Für die Gültigkeit einer Abstimmung nach § 13 Abs. 2 BetrVG ist außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe sich an der Abstimmung beteiligt.
2. Für eine Kostenentscheidung ist im gesamten Beschlussverfahren kein Raum.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/54

Beschluss des BAG vom 7. Juli 1954 ... LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am 7. Juli 1954

1 ABR 2/54

gez. Kissler, Angestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S !

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Professor Dr. Nipperdey als Vorsitzenden, sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach und Debus als beisitzende Richter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden

1. der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten, Gruppe Bergbau in der Deutschen Angestelltengewerkschaft, G[REDACTED],
2. der Rheinelbe-Bergbau AG., Gruppenverwaltung G[REDACTED],

werden der Beschluss der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. November 1953 und der Beschluss des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 16. Juli 1953 aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die am 25. März 1953 bei der Verwaltung der Rheinelbe-Bergbau AG. in Gelsenkirchen durchgeführte Betriebsratswahl wird für ungültig erklärt.

Von Rechtswegen.

G r ü n d e:

Bei der Verwaltung der Rheinelbe-Bergbau AG. fand im Frühjahr 1952 eine Abstimmung über eine gemeinsame Wahl (§ 13 Abs. 2 BetrVG) statt. Dabei wurden von der Minderheitsgruppe, die aus 107 Wahlberechtigten bestand, 31 Stimmen für die Gemeinschaftswahl und 3 Stimmen gegen diese Art der Wahl abgegeben. In der Mehrheitsgruppe, die aus 485 Wahlberechtigten bestand, stimmten 182 für die Gemeinschaftswahl und 107 dagegen. Aufgrund dieses Ergebnisses führte der Wahlvorstand eine Gemeinschaftswahl durch, die von der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten mit der Begründung angefochten wird, daß in jeder der Gruppen mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten sich hätte für die Gemeinschaftswahl entscheiden müssen. Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen wies den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, als unbegründet ab. Die Beschwerde der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten wurde durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. November 1953 ebenfalls zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die am 25. März 1953 bei der Verwaltung der Rheinelbe-Bergbau AG. durchgeführte Betriebsratswahl für ungültig zu erklären und dem Rechtsbeschwerdegegner die Kosten aufzuerlegen. Der Rechtsbeschwerdegegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und den Rechtsbeschwerdeführern die Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde hängt davon ab, ob bei der Abstimmung über eine gemeinsame Wahl nach § 13 Abs. 2 BetrVG die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beider Gruppen genügt oder ob die Mehrheit der Stimmberechtigten jeder Gruppe oder ein anderes bestimmtes Stimmresultat erforderlich ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist bisher im wesentlichen nur die Frage erörtert, ob die Mehrheit der Abstimmenden genüge oder die Mehrheit der wahlberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich sei. Der Meinungs-



id Law und Gesetze und Urteile, die jede

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

3 -

- 3 -

sich anführt, sind in RdA 1954 S. 26 übersichtlich zusammengestellt (vgl. dazu neuerdings Konjau "Der Petrieb" 1954 S. 557). Auch die Rechtsbeschwerde und die Beantwortung der Rechtsbeschwerde beschränken sich darauf, diese Gründe für ihre Rechtsauffassung anzuführen.

Dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 allein kann die Entscheidung nicht entnommen werden, er ist mehrdeutig. Legt man den Ton auf die Worte "wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen", so scheint diese Ausdrucksweise für die Mehrheit der Gruppenangehörigen zu sprechen. Wird dagegen der Nachdruck darauf gelegt, dass die Angehörigen beider Gruppen "in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschliessen", so kann nach dem Wortlaut die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als genügend angesehen werden.

Diese in dem Wortlaut des Betriebsverfassungsgesetzes liegende Mehrdeutigkeit lässt sich auch nicht durch eine Heranziehung des § 19 des früheren Betriebsrätegesetzes von 1920 beseitigen. Zwar war die Streitfrage, wie die Mehrheit berechnet werden soll, auch dem alten Betriebsrätegesetz bekannt. Doch stimmt bereits der Wortlaut des § 13 BetrVG mit dem des § 19 BRG 1920 nicht voll überein. Vor allem wurde früher im Gegensatz zu der heutigen Regelung eine 2/3 Mehrheit für die gemeinsame Wahl vom Gesetz verlangt. Es kommt hinzu, dass das frühere Betriebsräterecht vom Gruppenrat und nicht vom einheitlichen Betriebsrat ausging. Es ist daher nicht möglich, die damals herrschende Auffassung zu § 19 BRG 1920, nach der die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder Gruppe erforderlich sei, ohne weiteres für das geltende Recht heranzuziehen. Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber in Kenntnis der für das frühere Betriebsräterecht bestehenden Streitfrage und in Kenntnis der damals bestehenden herrschenden Meinung eine andere Fassung gewählt hat und damit offenbar die Klärung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen wollte.

§ 13 Abs.2 BetrVG (ebenso wie übrigens § 12 Abs.1 BetrVG) enthält somit insoweit eine echte Gesetzeslücke, als eine nähere Angabe fehlt, wie die Mehrheit für die gemeinsame Wahl zu berechnen ist. Diese Lücke ist umso empfindlicher, als an anderer Stelle des BetrVG und auf vielen anderen Rechtsgebieten, etwa des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, aber auch des privaten Vereins- und Gesellschaftsrechts im allgemeinen eindeutig festgelegt ist, welche Mehrheit entscheiden soll.

Der Richter hat die Aufgabe, solche Lücken auszufüllen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil § 58). Die Ausfüllung hat in erster Linie im Wege der Analogie zu geschehen, d.h. unter Heranziehung der Regelung in anderen der Interessenlage nach ähnlich gelagerten Fällen, im übrigen aus dem Sinn und Zweck der Regelung.

In Literatur und Rechtsprechung hat man sich bemüht, teils Bestimmungen des Verfassungsrechts, teils Normen des Vereins- und Gesellschaftsrechts ergänzend heranzuziehen. Dabei wird allerdings meist verkannt, dass in den geregelten Fällen die Art der Mehrheit eindeutig bestimmt ist und dass sich nicht überzeugend nachweisen lässt, warum gerade diese oder jene Regelung zur Ergänzung des § 13 Abs. 2 herangezogen werden müsse.

Eine Rechtsanalogie kann vielmehr zunächst nur zu folgendem Ergebnis führen :

Es ist ein Grundsatz des deutschen Abstimmungsrechts, dass bei Abstimmungen und Beschlüssen im allgemeinen die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, sobald Beschlüsse von besonders weittragender Bedeutung in Frage stehen, insbesondere dann, wenn eine bestimmte bestehende Regelung geändert



- 5 -

werden soll. In solchen Fällen werden höhere Anforderungen an die erforderliche Mehrheit gestellt. Dabei sind diese Anforderungen aber im einzelnen verschieden (z.B. 2/3 oder 3/4 Mehrheit der Anwesenden oder Abstimmenden, Mehrheit aller Mitglieder usw.).

Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die vorliegende Rechtsfrage, so muss den Rechtsbeschwerdeführern darin gefolgt werden, dass die Gemeinschaftswahl nicht gleichberechtigt neben der Gruppenwahl steht. Die Gemeinschaftswahl ist vielmehr die Ausnahme von der gesetzlichen Regel in dem Sinne, dass es eines besonderen gestaltenden Abstimmungsaktes in jeder Gruppe bedarf, wenn eine rechtswirksame Gemeinschaftswahl alsdann stattfinden soll. Daraus folgt, dass der Beschluss nach § 13 Abs.2 nicht zu den einfachen und normalen Beschlüssen gehören kann, bei denen lediglich die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Denn es handelt sich immerhin um eine Umgestaltung der betriebsverfassungsrechtlichen Regelung für den Einzelfall, die nicht der Zufallsmehrheit einiger weniger gerade abstimmender Arbeitnehmer überlassen werden kann.

Die Rechtsbeschwerdeführer beachten aber nicht, dass der Beschluss der Gemeinschaftswahl die Verfassung des Betriebes nur für eine einzelne Betriebsratswahl durchbricht, nicht aber fortwirkend auf die Dauer ändert. Denn es bedarf für die nächste Betriebsratswahl nicht etwa eines Beschlusses, der die Zulässigkeit der Gemeinschaftswahl wieder rückgängig macht. Vielmehr tritt für die nächste Wahl die Gruppenwahl als der Regelfall ohne weiteres wieder in ihr Recht ein. Es geht daher zu weit, wenn die Rechtsbeschwerdeführer in Anlehnung an das Verfassungsrecht von einer Betriebsverfassungsänderung sprechen und im Hinblick auf die Bedeutung eines solchen Beschlusses die Mehrheit aller wahlberechtigten Gruppenange-

- 6 -



- 6 -

hörigen für die Gemeinschaftswahl verlangen.

Ergänzt man die Gesetzeslücke im Rahmen der gekennzeichneten Rechtsanalogie, vor allem aber aus dem Sinn und Zweck des § 13 Abs.2 selbst, so ergibt sich folgendes :

In Abweichung von der Regel des § 13 Abs.2 kann die Gemeinschaftswahl nur zugelassen werden, wenn jede der beiden Gruppen in einer repräsentativen Weise tätig wird und die Abstimmung nicht das Werk einiger weniger ist. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann nicht genügen, weil sie allein nicht die Sicherheit gibt, dass die Gruppe tätig wird. Ein solcher repräsentativer Beschluss jeder Gruppe, der das Zufallswerk einzelner ausschließt, wird dadurch gewährleistet, dass ein "Quorum", eine Mindestzahl der an der Abstimmung Teilnehmenden gefordert wird. Es kann hier auf eine Parallele im Verfassungsrecht verwiesen werden. Nach Art. 42 GG entscheidet im Bundestag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Verfassungssatz hat aber nur in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Bundestages seinen richtigen Sinn. Danach ist der Bundestag nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Erfordernis des Quorum führt auch im Bereich des § 13 Abs.2 BetrVG zu einer vernünftigen und sachgerechten Lösung. Ein repräsentativer Beschluss jeder Gruppe liegt nur dann vor, wenn sich die Mehrheit der beiden Gruppen an der Abstimmung beteiligt. Dabei kommt es nur darauf an, dass an der Abstimmung teilgenommen wird. Auch ungültige Stimmzettel sind im Sinne einer Beteiligung an der Abstimmung zu bewerten.

Ist hiernach die Beteiligung so, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe an der Abstimmung teilnimmt, so genügt im übrigen die Mehrheit der Abstimmenden. Die Gemeinschaftswahl nach § 13 Abs.2

BetrVG ist somit dann beschlossen, wenn einmal mindestens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe sich an der Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels beteiligt und zum anderen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für sie stimmt.

Wendet man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall an, so hat sich in der Minderheitengruppe nicht eine Mehrheit der wahlberechtigten Gruppenangehörigen an der Abstimmung beteiligt, denn von 107 wahlberechtigten Gruppenangehörigen haben nur 34 überhaupt abgestimmt. Die Abstimmung in dieser Gruppe kann aus den vorerwogenen Gründen nicht als rechtswirksam angesehen werden, so dass der angefochtene Beschluss aufzuheben war und die Betriebsratswahl für rechtsungültig erklärt werden musste.

Für die beantragte Kostenentscheidung ist im Beschlussverfahren (einschliesslich der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde) kein Raum, denn es handelt sich um ein gebühren- und auslagenfreies Verfahren besonderer Art, in dem nicht unter Parteien, sondern unter Beteiligten und nicht über Ansprüche, sondern über Gegebenheiten der Betriebsverfassung entschieden wird, so dass sich auch eine entsprechende Anwendung der Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO verbietet und der (nicht näher begründeten) Ansicht des Reichsarbeitsgerichts (RAG, ArbRSamm.1,73; 4,64) nicht gefolgt werden kann. (vgl. Tschischgale, Kostenrecht in Arbeitssachen 1954 S. 26.)

gez. Nipperdey

für den im Aus-
land befindlichen
Dr. Doertenbach
gez. Nipperdey

für den beurlaubten
Bundesrichter
Dr. König
gez. Nipperdey

gez. Dr. Poelmann

gez. K. Debus.

